Gemeinde Berg im Gau

Landkreis Neuburg Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg im Gau

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg im Gau mit Begründung und Umweltbericht in der Planfassung vom 28.04.2026 mit Bescheid vom 06.07.2026, Az. 30-6100-FNP, genehmigt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg im Gau beinhaltet die Darstellung eines Gewerbegebietes (Bebauungsplan GE „Am Stocket III“) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bekanntmachung ist ein verkleinerter Umgriff der Flächennutzungsplanänderung angefügt.

Mit der Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Öffentlichkeit kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht bei der Behörde der Gemeinde Berg im Gau, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Bauamt, Zimmer-Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

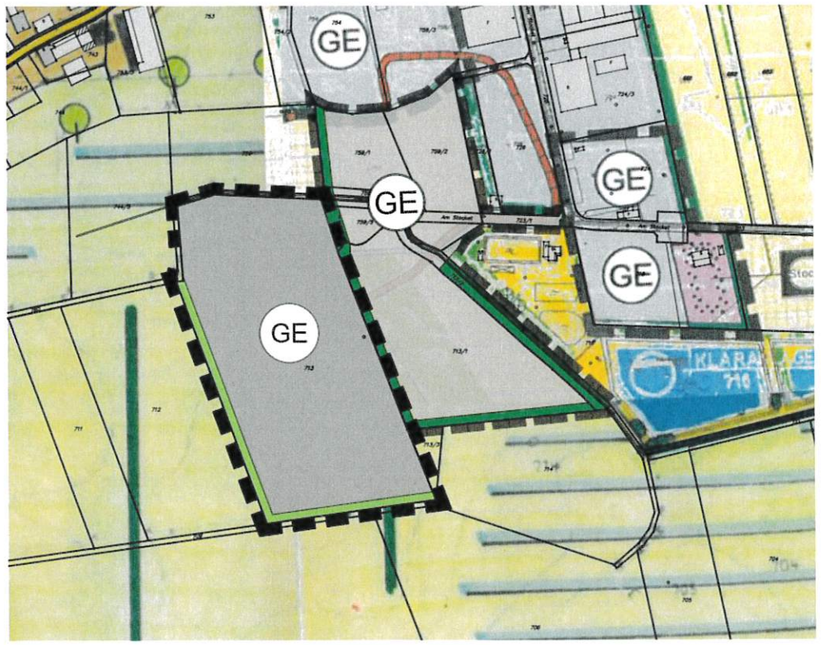
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

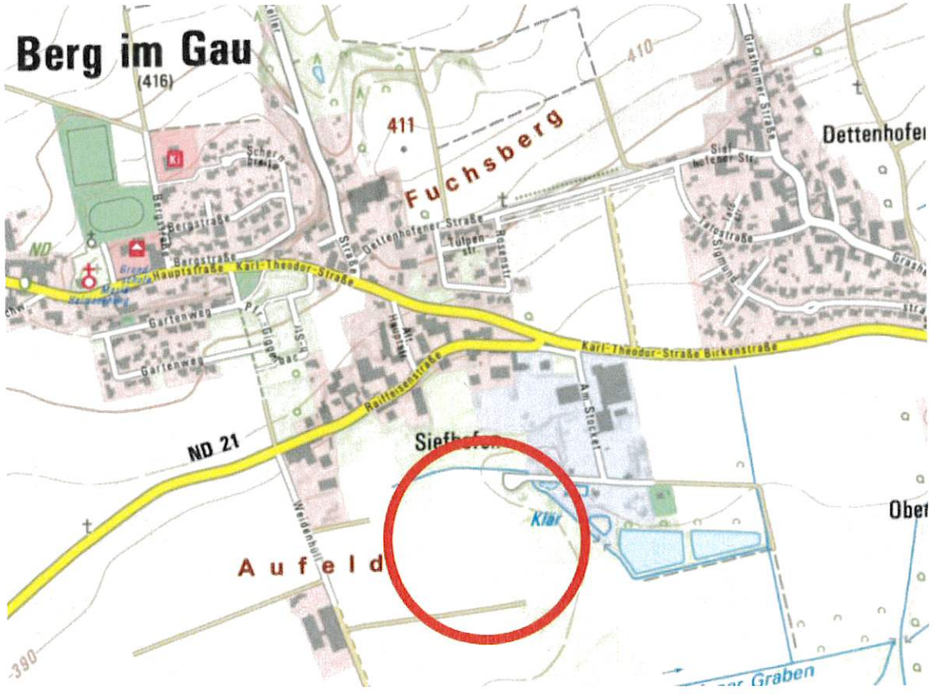
Schrobenhausen, 05.11.2026

GEMEINDE BERG IM GAU
Mitglied der Verwaltungs-
gemeinschaft Schrobenhausen

Dominik Seitz
Erster Bürgermeister

(Geltungsbereich und Lageplan der 11. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.04.2026; nicht maßstabsgetreu)





Bekanntmachungsvermerk:
Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln
Berg im Gau (x3) – VGem SOB am: 06.11.2026
Abgenommen am: 10.12.2026
Für die Richtigkeit: